



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Dr. Markus Büchler, Paul Knoblach, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig, Hans Urban, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Bericht über die Verwendung von gebietsheimischen Saaten und Gehölzen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz schriftlich über die Umsetzung von § 40 Abs. 1 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Ausbringung von gebietsheimischem Saatgut und Gehölzen zu berichten.

Dabei ist insbesondere auf folgende Punkte einzugehen:

- Wie ist die Verfügbarkeit von zertifizierten gebietsheimischen Gehölzen in Bayern sichergestellt?
- Wie ist die Verfügbarkeit von zertifiziertem gebietsheimischen Saatgut für Blühflächen, Wiesen etc. sichergestellt?
- Gibt es gebietsheimische Saatgutmischungen für die Neuanlagen von Wiesenlebensraumtypen gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, wenn ja welche?
- Wie wurden die betroffenen Behörden, Einrichtungen und Gemeinden ausreichend über die Rechtslage nach dem 01.03.2020 informiert?
- Wie werden bezüglich des § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG die bisher in Bayern verwendeten Saatgutmischungen für Blühflächen nach dem Kulturlandschaftsprogramm eingestuft?
- Teilt die Staatsregierung die Rechtsauffassung von Rechtsanwalt Fischer-Hüftle, dass auch die Blühmischungen für Maßnahmen des Kulturlandschaftsprogramms aus gebietsheimischem Saatgut bestehen müssen, wenn nein, warum nicht?

Begründung:

Ab 01.03.2020 fordert das Bundesnaturschutzgesetz für das Ausbringen von Pflanzen in die freie Natur die Verwendung von gebietsheimischem Saatgut oder Gehölzmaterial. Damit soll sichergestellt werden, dass heimische Arten, insbesondere Spezialisten, die auf bestimmte Arten angewiesen sind, überleben können. Viele Insektenarten sind auf ganz spezielle heimische Arten und Sorten angewiesen, die in den auf Aussehen und gute Vermehrbarkeit ausgerichteten Samenmischungen nicht vorkommen. Diese Verpflichtung trifft gemäß eines Artikels (Rechtliche Anforderungen an die Auswahl des Saatguts auf Blühflächen und Blühstreifen. – ANLiegen Natur 40(2): 113–116, Laufen) von Rechtsanwalt Fischer-Hüftle, der u. a. den Kommentar zum Bundesnaturschutzge-

setz verfasst hat, nicht nur für landschaftspflegerische Maßnahmen, z. B. im Straßenbau oder für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen zu, sondern auch für Blühstreifen, die als Maßnahme des Kulturlandschaftsprogramms angelegt werden.